



**Stadt
Luzern**

Stadtentwicklung

**Änderung Z 34 im Zonenplan
Teilaufhebung B 127-C im Bebauungsplan
B 127 Bramberg / St. Karli
Neuer Bebauungsplan B 139 Kantonsspital**

**Luzerner Kantonsspital Luzern
Bebauungsplan B 139 Kantonsspital: Vorschriften**

Öffentliche Planaufgabe vom 18. August 2011 bis 16. September 2011

Antrag des Stadtrates von Luzern vom 26. Oktober 2011

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern vom 15. Dezember 2011

Namens des Grossen Stadtrates

Die Präsidentin

Der Stadtschreiber

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 774 vom 3. Juli 2012 unverändert genehmigt.



5. Juli 2012

(Unterschrift)

Stadt Luzern
Stadtentwicklung
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 86 41
Fax: 041 208 85 17
E-Mail: gaby.vey@stadtluzern.ch
www.stadtentwicklung.stadtluzern.ch

Dienststelle Immobilien

Stadthofstrasse 4
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 00
Telefax 041 228 51 51
www.immobilien.lu.ch

Exemplar für die öffentliche Auflage vom 18.8.2011 bis 16.9.2011

Luzern, 22. Juli 2011 mha

**Luzerner Kantonsspital Luzern
Bebauungsplan B 139 Kantonsspital: Vorschriften**

1. Die Grundnutzung und die Zweckbestimmung sind in der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Luzern festgelegt.

2. Der höchste Punkt des Daches (Dachrandhöhe, bzw. Firsthöhe) darf maximal folgende Kote erreichen:

Baubereich A Dachrand max. 485.00 m.ü.M. exkl. technische, vom Bettenhochhaus losgelöste Dachaufbauten¹.

Baubereich B Dachrand max. 485.00 m.ü.M. exkl. Aufbauten. Für Aufbauten von max. 28'000 m³ gilt Dachrand max. 497.00 m.ü.M. inkl. technische Dachaufbauten¹.

Baubereich B₁ Dachrand max. 485.00 m.ü.M. exkl. technische Dachaufbauten¹.

Baubereich C Bergseitige (Nordwest) Fassadenhöhe max. 21 m ab gewachsenem Terrain exkl. technische Dachaufbauten¹. Gemessen am tiefsten, bergseitigen Punkt.

Baubereich D Dachrand max. 493.00 m.ü.M., exkl. technische Dachaufbauten¹, für punktförmige Bauten mit einer max. Grundfläche von 600 m². Für grösserflächige Bauten gilt eine max. Fassadenhöhe gemäss BZO.

Baubereich E Sonderzone Spitalzentrum für Anlieferungs-, Erschliessungs-, Verbindungs- und Technikbauten. Dachrand max. 485.00 m.ü.M. exkl. technische Dachaufbauten¹.

Baubereich F Sonderzone Onkologie. Dachrand max. 489.00 m.ü.M. exkl. technische Dachaufbauten¹.

Baubereich G Sonderzone Psychiatrie. Dachrand max. 499.00 m.ü.M. exkl. technische Dachaufbauten¹.

¹ Lüftungs- und Klimaanlage, Liftüberfahrten usw. (Für technisch notwendige Aufbauten wie Kamine, Lüftungsrohre usw. kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen).

Ausserhalb der oben definierten Baubereiche gilt die Regelbauweise gemäss Bau- und Zonenordnung der Stadt Luzern.

3. Die Bauten und Anlagen sowie die Freiräume haben eine hohe städtebauliche, architektonische und ökologische Qualität aufzuweisen. Für Anbauten und Neubauten ist ein qualitätssicherndes Planungsverfahren gemäss SIA-Ordnung 142 „Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe“ bzw. SIA-Ordnung 143 „Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge“ durchzuführen. Die Baudirektion ist bereits zu Beginn des Ver-

fahrens mit einzubeziehen und an der Jurierung zu beteiligen. In begründeten Fällen kann der Stadtrat eine Ausnahme von dieser Vorschrift gewähren.

4. Der Stadtrat kann für folgende Bauten und Anlagen eine Überschreitung der Baulinien gestatten:
 - Zufahrten und Zugänge
 - Erneuerung der bestehenden Parkplätze Nord und Ost (nördlich Spitalzentrum und entlang Friedentalstrasse)
 - Ersatz, Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Rückkühl- und Tankanlagen (nördlich Spitalzentrum)

5. Vor Beginn eines Wettbewerbs oder Planung eines Bauprojekts für einen Neubau, eine Erweiterung bzw. einer Gesamtsanierung auf dem Spitalareal des Luzerner Kantonsspitals Luzern, ist ein Energiekonzept unter Einbezug des gesamten Spitalareals zu erstellen und der Baubewilligungsbehörde der Stadt Luzern vorzulegen. Das Energiekonzept hat sich am SIA Effizienzpfad Energie zu orientieren. Davon ausgeschlossen sind die laufenden Projekte Sanierung/Erweiterung Augenklinik, Sanierung Personalwohnhaus II. Durch eine rationelle und sparsame Energienutzung soll die Energieeffizienz für Gebäude und Technik im Rahmen der Bauinvestitionen kontinuierlich verbessert werden. Die Dienstabteilung Umweltschutz Stadt Luzern ist in die Erarbeitung des Energiekonzepts einzubeziehen.

6. Mit dem Baugesuch für einen Neubau, eine Erweiterung bzw. einer Gesamtsanierung muss ein Freiraum-, Erschliessungs- und Parkierungskonzept für das gesamte Spitalareal vorliegen. Davon ausgeschlossen sind die laufenden Projekte Sanierung/Erweiterung Augenklinik und Neubau Kinderspital.

7. Die Waldrodung wird in einem separaten Verfahren beurteilt. Die Rodung des bestehenden Waldes darf erst erfolgen, wenn sie aufgrund des Bauvorhabens zwingend notwendig ist. Sollte aufgrund der weiteren Planung keine Waldrodung notwendig sein, ist bei der nächsten Revision des Bebauungsplanes und des Zonenplanes der Wald wieder mit der ursprünglichen Waldgrenzen einzutragen.

8. Die Gestaltungen der Baumzone Nord und Baumzone Süd sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Lage und Funktion zu differenzieren. Die Baumzone Nord gegen das Friedental soll einen laubwaldähnlichen Charakter mit einer angemessenen Dichte und Höhe aufweisen. Die Baumzone Süd oberhalb der Spitalstrasse soll als eine offene Baumhain-Wiesenlandschaft mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen gestaltet werden. Ein detailliertes Konzept für die Baumzonen ist im Rahmen des Freiraumkonzeptes zu erarbeiten. Die Dienstabteilung Umweltschutz Stadt Luzern ist frühzeitig einzubeziehen.